# ANLAGE 15 zum Gutachten Nr. 55156798 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,25 J x 14 H2 Typ C625435

Hersteller Alu Design GmbH & Co. KG

Seite 1 von 4

Auftraggeber Alu Design GmbH & Co. KG

Hönnestraße 32

58809 Neuenrade-Küntrop

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell -

TypC625435Radgröße6,25 J x 14 H2ZentrierartMittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/	Einpress-	Rad-	Abrollumfang
		Lochkreis- (mm)/	tiefe	last	(mm)
		Mittenloch-ø (mm)	(mm)	(kg)	
N2	C625435 N2/ohne Ring	4/114,3/66,1	35	515	1935
W9	C625435 W9/				
	N23 Ø72,6xØ66.1				

#### Kennzeichnungen

KBA-Nummer 44260
Herstellerzeichen Alu Design
Radtyp und Ausführung C625435 (s.o.)
Radgröße 6,25 J x 14 H2
Einpresstiefe ET (s.o.)
Giessereikennzeichen HS

Herkunftsmerkmal Made in Germany Herstelldatum Monat und Jahr

# Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Mutter M12x1,25	Kegel 60°	100	-

### Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 55156798) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990, Anhang I wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

### Verwendungsbereich

Hersteller Nissan

Spurverbreiterung innerhalb 2%

# ANLAGE 15 zum Gutachten Nr. 55156798 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,25 J x 14 H2 Typ C625435

Hersteller Alu Design GmbH & Co. KG

Seite 2 von 4

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Nissan Bluebird	49-77	185/70R14		A02 A04 A05
T12	49-77	195/60R14	A01 K02	A08 A09 A12
E118	49-77	195/65R14	A01 K02	A14 A23 B03
	49-77	205/60R14	A01 K42	S01
Nissan Bluebird	49-77	185/70R14		A02 A04 A05
T72	49-77	195/60R14	A01 K02	A08 A09 A12
E939	49-77	195/65R14	A01 K02	A14 A23 B03
	49-77	205/60R14	A01 K42	S01
Nissan Bluebird	43-77	185/70R14		A02 A04 A05
U11	43-77	195/60R14	A01 K02	A08 A09 A12
D458	43-77	195/65R14	A01 K02	A14 A23 B03
2 .00	43-77	205/60R14	A01 K42	S01
Nissan Bluebird	49-77	185/70R14	K02	A01 A02 A04
WU11	49-77	195/60R14	K02	A05 A08 A09
D461	49-77	195/65R14	K02	A12 A14 A23
D-101	49-77	205/60R14	K42	B03 S01
Nissan Prairie	72-98	185/70R14	R09	A02 A04 A05
M11	72-98	195/65R14	109	A08 A09 A12
F096	72-90	193/031(14		A14 A23 B03
1 000				S01
Nissan Primera	55-66	175/65R14	A01 R37 R70	A02 A04 A05
P10	55-66	175/70R14	A01 R09 R70	A08 A09 A12
F499, /1	55-66	185/60R14	A01 G14	A14 A23 A58
1 400,71	55-66	185/65R14	7.01 014	B03 S01
	55-66	195/60R14		
	55-66	195/65R14	A01 G13	
	55-66	205/55R14	A01 K02	
	55-66	205/60R14	A01 G13 K02	
	85	185/60R14	A01 G14	
	85	185/65R14	7.61.611	
	85	195/60R14		
	85	205/55R14	A01 K02	
	85	205/60R14	A01 K02	
	92-110	185/65R14	A01 R09	
	92-110	195/60R14	A01 R09	
	92-110	205/55R14	A01 K02	
	92-110	205/60R14	A01 G01 K02	
Nissan Primera	66-96	175/70R14	A01 R09 R70	A02 A04 A05
P11	66-96	185/65R14	7.01100100	A08 A09 A12
e11*93/81*0060*	66-96	195/60R14	A01 K02 K11	A14 A23 B03
27. 00,01 0000		100,001(14		S01
Nissan Primera	55-85	195/65R14		A02 A04 A05
W10	55-85	205/60R14		A08 A09 A12
F532,		200/00/(14		A14 A23 A58
e1*93/81*0010*				K02 S01

# ANLAGE 15 zum Gutachten Nr. 55156798 (2. Ausfertigung)



Hersteller Alu Design GmbH & Co. KG



Seite 3 von 4

# Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller

Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

**A02** Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

- **A04** Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- **A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- **A23** Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventile, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen , zulässig.
- **A58** Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.
- **B03** Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.
- **G01** Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren eingetragen Rad-Reifenkombinationen auf Zulässigkeit zu überprüfen.
- **G13** Bei Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit 13 Zoll Bereifung ausgerüstet sind , ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die

# ANLAGE 15 zum Gutachten Nr. 55156798 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,25 J x 14 H2 Typ C625435

Hersteller Alu Design GmbH & Co. KG

Seite 4 von 4

Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.

- **G14** Bei Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit 14 Zoll Bereifung ausgerüstet sind , ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- **K02** An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K11** Ggf. ist durch Nacharbeiten der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K42** An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **R09** Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.
- **R37** Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.
- **R70** Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße(n) in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist in Bezug auf Montierbarkeit, Tragfähigkeit, Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit für das Fahrzeug eine Bestätigung des Reifenherstellers zur Abnahme nach §19 bzw. §21 StVZO vorzulegen.
- **S01** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

# Hinweise zum Sonderrad

entfällt

### Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Mai 1998.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lambsheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 27.Januar 1999

Bohlander 00011342.DOC